

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Abänderung des Art. 33 der Verfassung des Kantons
Waadt vom 1. März 1885.

(Vom 28. Februar 1913.)

Tit.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1913 sucht die Regierung des Kantons Waadt um die eidgenössische Gewährleistung für den revidierten Art. 33 der Kantonsverfassung nach, der in der Volksabstimmung vom 26. Januar 1913 mit 15,019 gegen 5596 Stimmen angenommen worden ist.

Diese Verfassungsänderung hat den Zweck, die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates zu vermindern, welcher Zweck dadurch erreicht wird, dass nach der neuen Verfassungsbestimmung auf je dreihundertfünfzig im betreffenden Kreis eingeschriebene Wähler und auf einen Bruchteil von einhundertfünfundsiebzig oder mehr Wählern ein Vertreter entfällt, während bisher je dreihundert eingeschriebene Wähler und ein Bruchteil von einhundertfünfzig und mehr Wählern einen Vertreter im Grossen Rat erhielten.

Da diese Erhöhung der Vertretungsziffer dem Bundesrecht nicht widerspricht, so beantragen wir Ihnen, Tit., dem abgeänderten Art. 33 der Verfassung des Kantons Waadt durch Annahme des hier angefügten Beschlussesentwurfs die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 28. Februar 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten Art. 33 der Verfassung des Kantons Waadt vom 1. März 1885.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Botschaft und eines Antrags des Bundesrates vom
28. Februar 1913 betreffend die in der Volksabstimmung vom
26. Januar 1913 angenommene Abänderung des Art. 33 der
Verfassung des Kantons Waadt vom 1. März 1885;

in Erwägung

dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts enthält,
was den Vorschriften der Bundesverfassung widerspräche;
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem abgeänderten Art. 33 der Verfassung des Kantons
Waadt wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.
 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses
beauftragt.
-

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Abänderung des Art.
33 der Verfassung des Kantons Waadt vom 1. März 1885. (Vom 28. Februar 1913.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	408
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1913
Date	
Data	
Seite	487-488
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 924

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.